

Begriffsklärung und Zuständigkeiten

UNMITTELBARER UND MITTELBARER BEHINDERUNGSAusGLEICH

Hilfsmittel sind bewegliche Gegenstände, die erforderlich sind, um den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Beim Ausgleich von körperlichen Beeinträchtigungen wird juristisch zwischen unmittelbarem und mittelbarem Behinderungsausgleich unterschieden.



Bildbeispiele rehaKIND/
pridemobility

QR Code zum Download



Der unmittelbare Behinderungsausgleich

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts handelt es sich beim unmittelbaren Behinderungsausgleich um einen Ausgleich der ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion selbst.

Das Ziel ist der möglichst vollständige funktionelle Ausgleich unter Berücksichtigung des technischen und medizinischen Fortschritts. Es geht also um das Gleichziehen mit den Möglichkeiten eines gesunden Menschen. Hilfsmittel zum unmittelbaren Behinderungsausgleich sind z.B. Prothesen, Exoskelette oder Hörgeräte.

Der mittelbare Behinderungsausgleich

... hingegen gewährt nur einen Basisausgleich, nicht aber ein Gleichziehen mit den Möglichkeiten eines gesunden Menschen. Die GKV muss ein Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich auch nur dann bezahlen, wenn es die Auswirkungen der Behinderung im gesamten täglichen Leben beseitigt oder mildert und damit ein Grundbedürfnis des täglichen Lebens betrifft.

Zu den Grundbedürfnissen des täglichen Lebens zählen:

- das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen
- das Greifen, Sehen, Hören
- die Nahrungsaufnahme ▪ die elementare Körperpflege und der Toilettengang
- das selbstständige Wohnen
- das Erschließen eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums
- das Aufsuchen von Ärzten und Therapeuten bei Krankheiten und bei Behinderung

Bei ärztlichen Verordnungen im Rahmen des mittelbaren Behinderungsausgleichs sollte deshalb darauf geachtet werden, dass bei der Begründung der Verordnung auf ein oder mehrere der entsprechenden Grundbedürfnisse verwiesen wird.

Zum körperlichen Freiraum gehört, sich in der eigenen Wohnung bewegen und außerhalb der Wohnung Alltagsgeschäfte im Nahbereich erledigen zu können. Als Maßstab dienen die Wege, die ein nicht-behinderter Mensch gewöhnlich zu Fuß zurücklegt. Problematisch ist dabei, dass durchschnittliche Wohn- und Lebensverhältnisse zugrunde gelegt werden, ohne dass diese klar definiert sind.

Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen

Für Kinder und Jugendliche ist es besonders wichtig, am sozialen Leben ihrer Altersgenossen teilnehmen können. Die GKV ist deshalb verpflichtet, die Kosten für Hilfsmittel zu übernehmen, die diesem Zweck dienen. Neben den oben genannten Grundbedürfnissen sind bei der Hilfsmittelversorgung für Kinder und Jugendliche deshalb folgende elementare Lebensbedürfnisse zu berücksichtigen:

- die soziale Integration unter Gleichaltrigen
- eine angemessene Schulbildung

Infolge der UN-Behindertenrechtskonvention und des Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat sich im SGB IX der Behinderungsbegriff gewandelt. Dies hat nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts dazu geführt, dass gerade auch im Bereich des mittelbaren Behinderungsausgleich der Beeinträchtigung der Teilhabe eine größere Rolle zukommt. Es kommt nicht allein auf die gesundheitliche Defizite an, sondern im Vordergrund steht vielmehr das Ziel der Teilhabe an den verschiedenen Lebensbereichen.